

Statuten Fischerverein Stein am Rhein

gültig ab 1.1.2022



Artikel 1 Name und Sitz

Der Fischerverein Stein am Rhein ist ein Verein im Sinne Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Stein am Rhein.

Artikel 2 Ziel und Zweck des Fischervereins Stein am Rhein

- a) Setzt sich für die Vielfalt und den Erhalt der Fische ein.
- b) Wahrt die Interessen der Fischer.
- c) Fördert die Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Institutionen, die den Schutz der Fische und deren Lebensraum zum Ziel haben.
- d) Fördert junge Fischer und motiviert solche zum Fischen und zu einem Engagement rund um die Fischerei.
- e) Unterstützt amtliche Organe bei der Überwachung der Gewässer und bekämpft die Fischschädlinge und den Fischfrevler.
- f) Sichert eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischpacht Steinerwasser.
- g) Stellt sicher, dass die im Pflegekonzept definierten Hege- und Pflegemassnahmen umgesetzt werden.
- h) Pflegt die von der Stadt Stein am Rhein zur Nutzung überlassene Fischerhütte und stellt sicher, dass dies im Einklang mit den angrenzenden Nachbarn und dem Naturschutzgebiet ist. Das Hüttenreglement regelt die Nutzung der Fischerhütte.

Artikel 3 Fischerhütte

Das Hüttenreglement regelt und beschreibt die Nutzung der Fischerhütte.

Artikel 4 Pacht Steinerwasser

- a) Der Verein betreibt die Pacht Steinerwasser und stellt sicher, dass die vom Kanton an den Verein übertragenen Hege- & Pflegeaufgaben ausgeführt werden.
- b) Patente und Fischerkarten werden durch den Verein verkauft.
- c) Die Preise der Fischerkarten werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt und auf der Website publiziert.
- d) Der Fischereiverein legt die Kontrollorgane für das Steinerwasser fest.
- e) Die Missachtung der Fischereivorschriften werden geahndet.
- f) Die Kontrollorgane können bei Verletzung der Fischereivorschriften dem Vorstand Antrag auf eine zukünftige Nicht-Zuteilung von Fischerkarten stellen.
- g) Der Vorstand erstellt zu Händen der Generalversammlung einen Ergebnisbericht über die Pacht Steinerwasser.

Artikel 5 Mitgliedschaften

Der Fischerverein kennt die folgenden Mitgliedschaften:

- a) **Aktivmitglieder:** Engagieren sich aktiv am Vereinsleben und der Fischerei.
- b) **Jungfischer:** Bis 16 Jahre.
- c) **Passivmitglieder:** Sind Sympathisanten des Fischervereins und werden an alle Anlässe des Fischervereins ausser Generalversammlung eingeladen.
- d) **Ehrenmitglieder:** Der Vorstand kann der Generalversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen, wenn sich diese Mitglieder über längere Jahre hinaus für den Verein eingesetzt haben. Sie werden an alle Anlässe eingeladen, haben an der Generalversammlung aber kein Stimmrecht. Ein Jahresbeitrag entfällt, Tageskarten können zu den Konditionen eines Aktivmitgliedes bezogen werden.

Statuten Fischerverein Stein am Rhein

gültig ab 1.1.2022



Artikel 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Aufnahme:

- a) Die Anzahl Aktivmitglieder ist auf 45 limitiert. Diese Limite kann an einer Generalversammlung angepasst werden.
- b) Eine Aufnahmespflicht besteht nicht.
- c) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, sofern die maximale Mitgliederzahl des Vereins nicht überschritten wird. Andernfalls kann sich der Antragsteller auf eine Warteliste setzen lassen.
- d) Als Mitglied können Personen, welche die Reglemente des Fischervereins (Statuten, Fischereivorschriften, Hüttenreglement, usw.) anerkennen und sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichten, aufgenommen werden.
- e) Aufnahmebedingungen sind:
 - Interessierte Fischer ab dem vollendeten 10. Altersjahr.
 - Ein Aufnahmegesuch muss dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zugestellt werden.
 - Der Antragsteller muss einen Götti der bereits Mitglied des Fischervereins ist kennen und bezeichnen.
 - Dem Aufnahmegesuch ist eine schriftliche Empfehlung des Göttis beizulegen.
 - Der Antragsteller muss vor einer definitiven Aufnahme in den Fischerverein an 2 Anlässen teilgenommen haben.
 - Der Antragsteller muss bereit sein, sich im Verein aktiv mit einzubringen.
 - Der Antragsteller hat die für die Fischerei in unserem Gewässer notwendigen Prüfungen (Sana oder deutscher Angelschein) bestanden.
 - Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung nach persönlicher kurzer Vorstellung, sofern die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.
 - Die Aufnahme erfolgt mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- f) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes.

Austritt:

- g) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand fristgerecht bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Noch offene finanzielle Verpflichtungen sind zu begleichen.
- h) Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf ein allfälliges Vereinsvermögen.

Ausschluss:

- i) Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder an der Generalversammlung durch Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- j) Ausschlussgründe sind Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Verstoss gegen die Fischereivorschriften, Nichtbezahlung der Jahres- und Kartenbeiträge, ungenügendes Engagement an den Anlässen des Fischervereins, mehrfach unentschuldigte Absenz an den obligatorisch bezeichneten Anlässen bzw. zugeteilten Arbeitseinsätzen.

Artikel 7 Beiträge

- a) Die Mitgliederbeiträge und die Preise der Fischerkarten werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt und auf der Website publiziert.
- b) Vorstandsmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- d) Jungfischer bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Artikel 8 Organisation

- a) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- b) Die jährliche Generalversammlung findet i.d.R. im November statt.
- c) Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt i.d.R. per E-Mail.
- d) Gültige Reglemente (Statuten, Fischereivorschriften, Hüttenreglement, usw.), Dokumente und News sind i.d.R. auf der Web-Seite (www.fischervereinsteinamrhein.ch) publiziert. Es besteht eine Holpflicht.

Statuten Fischerverein Stein am Rhein

gültig ab 1.1.2022



Artikel 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- e) die Generalversammlung
- f) der Vorstand
- g) die Rechnungsrevisoren

Artikel 10 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung findet alljährlich im November statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung.
- b) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- d) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann stattfinden,
 - wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen.
 - oder der Vorstand eine solche als dringlich erachtet.
- e) Die Stimm- und Wahlberechtigung erfolgt mit dem vollendeten 16. Altersjahr.
- f) Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied haben und vertreten an der Versammlung eine Stimme.
- g) Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Ein allfälliger Stichentscheid liegt beim Präsidenten.
- h) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag und nach Abstimmung können diese auch schriftlich vorgenommen werden.
- i) Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- j) Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Artikel 11 Befugnisse der Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse bzw. folgenden Auftrag:
- b) Genehmigen Protokolls der letzten Generalversammlung.
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- d) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz.
- e) Abnahme Budgetvorschlag.
- f) Festsetzen der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- g) Festsetzen der Kartenpreise.
- h) Festlegen der Anzahl Karten, die ausgegeben werden.
- i) Festlegen allfälliger verschärfender, über die behördlich vorgegebenen Fischereivorschriften hinausgehenden Bestimmungen für das Steinerwasser.
- j) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.
- k) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren.
- l) Behandlung eingegangener Anträge.
- m) Anträge für Statutenänderungen.
- n) Anträge der Neueintritte, Austritte und Ausschlüsse.
- o) Genehmigen des Jahresprogramms.

Artikel 12 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.
- b) Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.
- c) Der Präsident und der Kassier sind unterschiftsberechtigt.
- d) Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte in den Versammlungen und Sitzungen, kommuniziert mit den Behörden, dem kantonalen und dem nationalen Fischereiverband sowie anderen Vereinen und Institutionen. Er fördert die Zusammenarbeit mit diesen.

Statuten Fischerverein Stein am Rhein

gültig ab 1.1.2022



- e) Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz.
- f) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung den von den Revisoren geprüften Jahresabschluss vor. Er erstellt ein Jahresbudget und überwacht dessen Einhaltung.
- g) Der Vorstand stellt sicher, dass die Verpflichtungen (finanzieller Art, Hege und Pflege), die aus dem Pachtvertrag Steinerwasser resultieren erfolgreich ausgeführt werden.
- h) Der Vorstand sichert einen reibungslosen Verkauf und Bewirtschaftung der Fischerkarten.
- i) Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in der Ausübung der zu erledigenden Aufgaben.
- j) Die Finanzkompetenz des Vorstandes liegt im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets. Für ausserordentliche, zwingend notwendige Ausgaben die nicht im Jahresbudget enthalten sind bei Fr. 3'000.- pro Jahr.
- k) Der Vorstand arbeitet ohne Entschädigung. Hingegen ist er berechtigt jährlich ein Vorstandssessen unter Begleitung eines Familienmitgliedes zu Lasten der Vereinskasse durchzuführen.

Artikel 13 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Bericht z.H. der Generalversammlung.

Artikel 14 Obligatorische Arbeitseinsätze Vereinsmitglieder

- a) Alle Vereinsmitglieder sind angehalten, die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Vereinsanlässen und Aufgaben in der Vereinsführung zu unterstützen.
- b) Anfallende Arbeiten und Aufgaben werden durch die Ressortleiter (Netzgruppe, Fischerhütte, Springer) in einer Aufgabenliste geführt und den Mitgliedern zwecks Auswahl des gewünschten Arbeitseinsatzes zur Verfügung gestellt. Minimal zwei Arbeitseinsätze (je 2 bis 3 Std.) sind pro Jahr zu leisten.
- c) Vereinsmitglieder welche ihren Arbeitseinsatz nicht selber planen werden durch den Vorstand bzw. Ressortleiter einer Aufgabe zugewiesen und für deren Erledigung aufgeboden.
- d) Wird die geforderte Mitwirkung nicht geleistet, kann der Vorstand (unabhängig vom Versäumnisgrund) beim jeweiligen Vereinsmitglied einen Kompensationsbetrag geltend machen.

Artikel 15 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung durch das absolute Mehr aller Aktivmitglieder beschlossen werden.
- b) Das Vereinsvermögen wird auf ein Sperrkonto übertragen, daraus werden allfällige finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus dem Pachtvertrag) beglichen. Über die Verwendung des Restsaldos entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung.

Artikel 16 Haftung

- a) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- b) Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen gilt das ZGB Art. 52 bis 79.

Stein am Rhein, 19.11.2021

gez. Marco Stoll
Präsident Fischerverein Stein am Rhein